

Fall 8

Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass sich das sogenannte „Nordic Running“ verheerend auswirkt. Insbesondere größeres Wild flüchtet sehr oft panisch vor den von Kritikern als „Renntner“ bezeichneten Sportlern aus dem Wald. Hierbei kommt es immer wieder zu folgenschweren Zusammenstößen mit Kraftfahrzeugen, die nicht selten mit dem Tod der Insassen enden. Deshalb erlässt das zuständige Land X ein formell rechtmäßiges Gesetz, das „Nordic Running“ in Wäldern generell verbietet. Der bewegungsbegeisterte B hält das Gesetz für vollkommen überflüssig. Einerseits will er weiter dem nunmehr untersagten Tun frönen. Andererseits befürchtet er zu Recht, bei einer Kontrolle aus dem Wald verwiesen zu werden. Deshalb erhebt er gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde. Hierbei rügt er die Verletzung des Art. 2 I GG.

Frage: Ist die Verfassungsbeschwerde begründet ?

Hinweise: In die Prüfung einzubeziehen ist nur das Grundrecht, auf das sich der Beschwerdeführer beruft. Es ist davon auszugehen, dass es zur Zweckerreichung keine mildere Regelung gibt.

Lösungsskizze Fall 8**- Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ?**

= bei tatsächlicher Verletzung des Beschwerdeführers in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte, Art. 93 I Nr. 4 a GG
→ Grundrechtsverletzung dann, wenn durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wurde und der Eingriff nicht gerechtfertigt ist

Vorüberlegung zum Aufbau:

Unter **I.** ist **1.** der Schutzbereich des als verletzt gerügten Grundrechts aufzuzeigen und dann **2.** darzustellen, ob ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.

Unter **II.** folgt die Prüfung, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. **HIER** richtet sich die Verfassungsbeschwerde (nur) gegen ein **Gesetz**.

Also ist **1.** zu ermitteln, ob und wie das Grundrecht einschränkbar ist und **2.** festzustellen, ob eine solche Schranke (= ein solches einschränkendes Gesetz) vorliegt. Dann ist **3.** zu prüfen, ob die Schranke ihrerseits (= das Gesetz seinerseits) verfassungsgemäß ist (Schranken-Schranke).

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

- Verletzung des Art. 2 I GG ?

I. Eingriff in den Schutzbereich ?

1. Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ?

a. sachlicher Schutzbereich ?

HIER (+) → Art. 2 I GG schützt nicht nur die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sondern umfassend alle menschlichen Handlungen vor staatlichen Eingriffen (allgemeine Handlungsfreiheit); „Nordic Running“ wird als menschliche Handlung von der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst

b. persönlicher Schutzbereich ?

HIER (+) → nach Art. 2 I GG ist „jeder“ geschützt, also alle natürlichen Personen und damit auch B

c. also: Schutzbereich des Grundrechts eröffnet (+)

2. Eingriff ?

= wenn eine staatliche Maßnahme (Gesetz/Verwaltungshandeln/Urteil) dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, unmöglich macht oder wesentlich erschwert

HIER (+) → durch das Gesetz wird dem B die beschriebene Betätigung, die vom Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst ist, verboten, also unmöglich gemacht

3. also: Eingriff in den Schutzbereich (+)

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ?

= wenn das Grundrecht **1.** einschränkbar ist, **2.** eine derartige Schranke (Gesetz) besteht und **3.** das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß ist

1. Einschränkbarkeit des Grundrechts ?

HIER (+) → das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG ist einschränkbar durch die „Rechte anderer“, durch die „verfassungsmäßige Ordnung“ und durch das „Sittengesetz“; zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ zählen u.a. alle Gesetze

2. Vorhandensein einer (solchen) Schranke ?

HIER (+) → ein Landesgesetz und damit ein Gesetz im Sinne des Art. 2 I GG regelt das Verbot von „Nordic Running“ im Wald

3. Gesetz (Schranke) verfassungsgemäß ?

= Schranken-Schranke

a. Gesetz formell verfassungsgemäß ? (+)

b. Gesetz materiell verfassungsgemäß ?

Vorüberlegung (gehört nicht in die Formulierung):

An dieser Stelle müsst ihr einen „gedanklichen Prüfungsläufer“ abarbeiten. Denn es gibt mehrere Prüfungspunkte, die hier eine Rolle spielen können.

Sinnvoll ist es, nur auf die Prüfungspunkte einzugehen, die tatsächlich problematisch sind. Merkt euch hierzu ...

- es darf sich **nicht** um ein **Einzelfallgesetz** handeln, **Art. 19 I 1 GG**
- das **Zitiergebot** muss **beachtet** worden sein, **Art. 19 I 2 GG**
- der **Tatbestand** und die **Rechtsfolge** müssen **klar und bestimmt** sein
- der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** muss **gewahrt** sein
- das Grundrecht darf **nicht** in seinem **Wesensgehalt angetastet** sein, **Art. 19 II GG** (in der Prüfung selten)

aa. Zitiergebot beachtet ?

HIER (-), aber → zwar enthält das Gesetz – wie Art. 19 I 2 GG grundsätzlich fordert – keinen Hinweis auf das einzuschränkende Grundrecht; das Zitiergebot gilt allerdings nicht im Zusammenhang mit der Einschränkung des Grundrechts aus Art. 2 I GG

bb. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ?

= Gesetz verfolgt ein legitimes Ziel und ist zur Zielerreichung geeignet und erforderlich und angemessen

- Gesetz verfolgt legitimes Ziel ?

HIER (+) → Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer

- Gesetz geeignet ?

= jede Maßnahme, die das Ziel erreicht oder fördert

HIER (+) → das Verbot von „Nordic Running“ im Wald verhindert die Flucht von Tieren auf Straßen und erreicht das beschriebene Ziel

- Gesetz erforderlich ?

= mildestes Mittel zur Zielerreichung, das gleich geeignet ist

HIER (+) → ein milderer Mittel, das zur Zielerreichung ebenso geeignet ist, gibt es laut Hinweis nicht

- Gesetz angemessen ?

= wenn die nachteiligen Folgen bei den durch das Gesetz Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Gesetz bezweckten Ziel stehen

HIER (+) → auf der einen Seite steht das Recht der betroffenen „Nordic Running“ Ausübenden, dieser Betätigung im Wald nachzugehen; dem entgegen steht aber als Ziel der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor gegebenenfalls sogar tödlichen Verletzungen; dabei überwiegt das Interesse der Verkehrsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit; insbesondere wird den „Nordic Running“ Ausübenden die konkrete körperliche Betätigung nicht gänzlich unmöglich gemacht; ihnen steht es frei, „Nordic Running“ außerhalb des Waldes auszuüben; das Gesetz ist mithin angemessen

- also: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (+)

cc. also: Gesetz materiell verfassungsgemäß (+)

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

c. also: Gesetz verfassungsgemäß (+)

4. also: verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (+)

III. Ergebnis:

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde (-)

Formulierungsvorschlag Fall 8

- Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde müsste begründet sein.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt ist, Art. 93 I Nr. 4 a GG. Verletzt ist er, wenn durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wurde und der Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

In Betracht kommt die Verletzung des Art. 2 I GG.

- I. Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG erfolgt sein.
 1. Zunächst müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein.
 - a. Art. 2 I GG schützt nicht nur die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sondern umfassend alle menschlichen Handlungen vor staatlichen Eingriffen (allgemeine Handlungsfreiheit). „Nordic Running“ wird als menschliche Handlung von der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst.
 - b. Nach Art. 2 I GG ist „jeder“ geschützt, also alle natürlichen Personen und damit auch B.
 - c. Der Schutzbereich des Grundrechts ist damit eröffnet.
 2. Ein Eingriff liegt vor, wenn eine staatliche Maßnahme dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Durch das Gesetz wird dem B die beschriebene Betätigung – die in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit fällt – verboten, also unmöglich gemacht. Damit liegt ein Eingriff vor.
 3. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG ist somit erfolgt.
- II. Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Er ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn das Grundrecht einschränkbar ist, eine derartige Schranke (Gesetz) besteht und das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß ist.

 1. Zunächst müsste das Grundrecht einschränkbar sein. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG ist einschränkbar durch die „Rechte anderer“, durch die „verfassungsmäßige Ordnung“ und durch das „Sittengesetz“. Zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ zählen u.a. alle Gesetze. Damit ist das Grundrecht in der beschriebenen Weise einschränkbar.

- 2.** Es müsste eine derartige Schranke vorhanden sein. Ein Landesgesetz und damit ein Gesetz im Sinne des Art. 2 I GG regelt das Verbot von „Nordic Running“ im Wald. Also ist eine derartige Schranke (Gesetz) vorhanden.
- 3.** Die Schranke – also das Landesgesetz – müsste verfassungsgemäß sein (Schranken-Schranke).
 - a.** Das Landesgesetz ist formell verfassungsgemäß.
 - b.** Das Gesetz müsste auch materiell verfassungsgemäß sein.
 - aa.** Zwar enthält das Gesetz – wie Art. 19 I 2 GG grundsätzlich fordert – keinen Hinweis auf das einzuschränkende Grundrecht. Das Zitiergebot gilt allerdings nicht im Zusammenhang mit der Einschränkung des Grundrechts aus Art. 2 I GG.
 - bb.** Außerdem müsste der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt worden sein. Das Gesetz müsste ein legitimes Ziel verfolgen und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Das Gesetz verfolgt als legitimes Ziel vor allem den Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern, also das Wohl der Allgemeinheit.

Geeignet ist jede Maßnahme, die das angestrebte Ziel erreicht oder fördert. Das Verbot von „Nordic Running“ im Wald verhindert die Flucht von Tieren auf Straßen und erreicht das beschriebene Ziel. Es ist demnach geeignet.

Erforderlich ist das Verbot, wenn es das mildeste Mittel zur Zielerreichung darstellt, das gleich geeignet ist. Ein milderer Mittel, das zur Zielerreichung ebenso geeignet ist, gibt es laut Hinweis nicht. Also ist das Gesetz erforderlich.

Das Gesetz müsste zudem angemessen sein. Es ist angemessen, wenn die nachteiligen Folgen bei den durch das Gesetz Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Gesetz bezweckten Ziel stehen. Auf der einen Seite steht das Recht der betroffenen „Nordic Running“ Ausübenden, dieser Betätigung im Wald nachzugehen. Dem entgegen steht als Ziel der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor gegebenenfalls sogar tödlichen Verletzungen. Dabei überwiegt das Interesse der Verkehrsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit. Insbesondere wird den „Nordic Running“ Ausübenden die konkrete körperliche Betätigung nicht gänzlich unmöglich gemacht. Ihnen steht es frei, „Nordic Running“ außerhalb des Waldes auszuüben. Das Gesetz ist mithin angemessen.

Also ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt.
 - cc.** Das Gesetz ist damit materiell verfassungsgemäß.
 - c.** Somit ist die Schranke – das Landesgesetz – insgesamt verfassungsgemäß.
- 4.** Damit ist der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- III.** Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Fazit

1. Gerade habt ihr den **ersten Grundfall** zur **Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde bearbeiten dürfen. Und die richtete sich **gegen ein (Parlaments-) Gesetz**. Der Fall war gar nicht schwer, beinhaltet aber alle – für den Anfang – wichtigen Prüfungspunkte. Es ging nicht darum, sich möglichst tief in irgendwelche Argumentationen zu versenken. Allein die Systematik des Aufbaus sollte von euch erkannt werden.

Übrigens: Ob es „Nordic Running“ (bereits) gibt, weiß ich nicht. Ich wollte und will die Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde gegen ein (Parlaments-) Gesetz mit einem abgrenzenden Begriff belegen. „Nordic Walking“ bleibt der Konstellation vorbehalten, die sich mit der Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde gegen (ein Verwaltungshandeln und) ein letztinstanzliches Urteil beschäftigt (vgl. Fall 1). Und ein solcher Fall kommt noch ...

2. Ein ernster Hinweis: Haltet euch an die **Fallfrage**. Es passiert immer wieder, dass sich Bearbeiter zu weit aus dem Fenster lehnen und auf der Ich-weiß-was-Woge reiten. Nach der Zulässigkeit war hier nicht gefragt.
3. Wie ihr die **Obersätze** zur Begründetheitsprüfung formulieren könnt, habt ihr im Formulierungsvorschlag gesehen. Auswendig lernen lohnt sich!
4. **Achtung:** Das Bundesverfassungsgericht prüft letztlich immer, ob die durch den Beschwerdeführer angegriffene Maßnahme irgendein Grundrecht verletzt.

Im Rahmen einer **Zulässigkeitsprüfung** – die hier nicht vorzunehmen war – müsst ihr aber nur ergründen, ob sich aus dem Vortrag des Klägers die Möglichkeit der Verletzung der von ihm benannten Grundrechte ergibt. Je nach Fallgestaltung kann das (nur) ein einziges Grundrecht sein.

Im Rahmen der **Begründetheitsprüfung** – die ihr hier vorgenommen habt – ermittelt ihr jedoch, ob durch die angegriffene Maßnahme irgendein Grundrecht – also dieses oder das oder jenes Grundrecht – verletzt ist. Das können natürlich auch Grundrechte sein, auf die sich der Kläger in seinem Vortrag gar nicht berufen hat. Achtet aber auf etwaige Bearbeiterhinweise. So kann – wie in unserem Fall – ein Hinweis existieren, der die Begründetheitsprüfung – hier auf eine mögliche Verletzung des Art. 2 I GG – beschränkt.

5. Am Anfang der Begründetheitsprüfung müsst ihr euch den Prüfungsaufbau klarmachen. Das sollte in der Lösungsskizze anhand einer **Vorüberlegung** geschehen. Die Vorüberlegung formuliert ihr natürlich nicht aus, sie dient lediglich als gedankliches Gerüst.

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde – wie in diesem Fall – nur **gegen ein Gesetz** – hier einen Akt der Legislative – richtet, dürft ihr euch auf eine überschaubare Prüfung einstellen.

Noch einmal in Kurzform: Unter Punkt **I.** prüft ihr üblicherweise, ob ein **Eingriff in den Schutzbereich** des Grundrechts vorliegt. unter Punkt **II.** ermittelt ihr, ob der **Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt** ist. Das könnt ihr bei Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen der Legislative dann bejahen, wenn

1. das **Grundrecht einschränkbar** ist, 2. eine derartige **Schranke** (Gesetz) **besteht** und 3. die **Schranke** (Gesetz) ihrerseits **verfassungsgemäß** ist.

6. Und nun ins Detail: Zuerst geht es um den **I. Eingriff in den Schutzbereich**.

Unter **I.1. Schutzbereich des Grundrechts eröffnet** ist aufzeigen, was und wer vom jeweils gerade geprüften Grundrecht geschützt ist. Das erschließt sich nicht in gänzlichem Umfang aus dem Grundrecht selbst. Dazu ist Hintergrundwissen gefragt. Ihr müsst euch etwa Definitionen einprägen. Aber das ist ja nix Neues.

Schaut hierzu in das fast am Ende des Buchs befindliche **SCHEMA IV**. Dort sind die (sachlichen und persönlichen) Schutzbereiche der Grundrechte – zumindest kurz – dargestellt.

Unter **I.2. Eingriff** ist kurz darstellen, ob eine staatliche Maßnahme (Gesetz/Verwaltungshandeln/Urteil) dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Hier war also darzustellen, dass das (Verbots-) Gesetz in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des B eingreift.

7. Dann beschäftigt ihr euch mit dem Prüfungspunkt **II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs**.

Das Grundrecht muss einschränkbar sein (**1.**) und es muss eine derartige Schranke (Gesetz) bestehen (**2.**) und das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß sein (**3.**)

Im Unterpunkt **1. Einschränkbarkeit des Grundrechts** ist zu ermitteln, ob bereits der Gesetzeswortlaut des zu prüfenden Grundrechts eine Einschränkbarkeit vorsieht. Macht euch schon hier die Freude und lest in den unterschiedlichen Grundrechten. Einschränkungsmöglichkeiten ergeben sich etwa „durch Gesetz“ und/oder „aufgrund eines Gesetzes“. Was passiert, wenn ein Grundrecht nach seinem Wortlaut gar nicht einschränkbar ist, werden wir auch noch sehen.

Hier ging es um die Einschränkbarkeit des Art. 2 I GG. Wie dieses Grundrecht einschränkbar ist, habt ihr in der Fallbearbeitung gesehen, nämlich u.a. durch alle Gesetze.

Im Unterpunkt **2. Vorhandensein einer (solchen) Schranke** stellt ihr kurz fest, ob ein (solches) Gesetz existiert. Das könnt ihr nahezu immer bejahen.

Im Unterpunkt **3. Gesetz (Schranke) verfassungsgemäß** wendet ihr euch zunächst der Frage zu, ob das Gesetz **a. formell verfassungsgemäß** ist, also ob der zuständige Gesetzgeber das Gesetz in der richtigen Form erlassen hat.

Interessant wird es allerdings üblicherweise erst bei der Prüfung, ob das Gesetz **b. materiell verfassungsgemäß** ist. Schaut hierzu noch einmal in die Lösungsskizze und verinnerlicht die **Vorüberlegung** zu diesem Punkt

Oft kommt es vor, dass das **Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG** nicht **beachtet** wurde. Nahezu genauso oft ist die Nichtbeachtung allerdings unschädlich, weil das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte – wie hier Art. 2 I GG – nicht gilt.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Viel wichtiger ist regelmäßig die Frage, ob der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt** wurde. Das Gesetz muss ein **legitimes Ziel** verfolgen. Dazu schreibt ihr kurz einige Zeilen. Außerdem muss das Gesetz zur Zielerreichung **geeignet** und **erforderlich** und **angemessen** sein. Hier dürft ihr euch schriftlich austoben. Wie das geht, habt ihr im Fall ansatzweise gesehen.

Gar nicht so selten könnt ihr zum Ergebnis kommen, dass das Gesetz entweder bereits nicht erforderlich oder aber zumindest nicht angemessen ist. Dann ist die Verfassungsbeschwerde schlussendlich begründet.

8. Und noch einmal: Das waren recht oberflächliche Betrachtungen zur Prüfung der Begründetheit einer **Verfassungsbeschwerde**, die sich **gegen ein Gesetz** richtet. Hier ging und geht es aber erst einmal nur darum, dass ihr die Systematik verinnerlicht. Mit Einzelheiten zu den Prüfungspunkten werdet in späteren Fällen traktiert.